

II-12242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/71-Par1/90

Wien, 30. Juli 1990

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

57131AB  
1990 -08- 22  
zu 57481J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5748/J-NR/90, betreffend Firma "TELETHEATER" Videofilm-Produktion- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. in Liqu", die die Abgeordneten Herbert FUX und Genossen am 25. Juni 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im November 1985 erhielt der damalige Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, Dr. Herbert MORITZ, anonyme Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Gebarung der Firma "TELETHEATER Videofilm - Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H.". Er ersuchte daraufhin in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen den Rechnungshof um Prüfung der Angelegenheit, die im Oktober 1986 zugesagt wurde. Der Rechnungshof überprüfte die genannte Firma vom 27. Oktober 1987 bis 27. Mai 1988 sowie vom 7. November 1988 bis 20. Dezember 1988 und brachte mir mit Schreiben vom 1. Februar 1990, Zl. 0256/9-I/8/89, eine Ausfertigung der Prüfungsmittelungen zur Kenntnis. Soweit mir bekannt ist, wurde gleichzeitig auch eine Ausfertigung der Prüfungsmittelungen dem für die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der genannten Gesellschaft zuständigen Bundesminister für Finanzen zugestellt.

ad 2)

Die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages mit Robert JUNGBLUTH erfolgte auf dessen Wunsch. Andere Überlegungen wurden in diesem Zusammenhang nicht angestellt.

ad 3)

Bekanntlich hat der Bund am 13. November 1986 mit dem Land Wien ein Übereinkommen geschlossen, dessen Punkt V. vorsieht, die Wiener Privattheater auf eine neue finanzielle Grundlage zu stellen, wobei die Subventionsgeber Bund und Land Wien in Aussicht nahmen, ab 1987 von einem Sockelbetrag des Bundes in Höhe von S 150 Mio. jährlich ausgehend, die jährlichen Subventionsleistungen um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den die Gehälter der Bundesbediensteten ohne Berücksichtigung allfälliger Sockelbeträge jährlich angehoben werden. Die Gewährung von Kunstförderungsmitteln an das Theater an der Josefstadt erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 146/1988, auf Grund von jährlichen Förderungsansuchen, mit denen sich der Förderungswerber detaillierten Auflagen und Bedingungen unterwirft, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen; vor allem werden verlangt:

Tätigkeits- und Erfolgsbericht, beinhaltend eine Besucher- bzw. Auslastungsstatistik, sowie Aufführungsverzeichnis, Programme, Rezensionen;

vollständiger und erläuterter Jahresabschluß eines Wirtschaftsprüfers; weiters wurde verlangt, das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport von allen Feststellungen des Kontrollamtes der Stadt Wien zur Gebarung des Theaters in der Josefstadt Betriebs Ges.m.b.H. und von ihren Rückäußerungen in Kenntnis zu setzen, sowie Belege in Subventionshöhe bis einschließlich sieben Jahre ab dem Jahr der Subventionsbewilligung zur allfälligen Überprüfung durch Organe des Bundes aufzubewahren.

Der Bund (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport) erbringt seine Subventionsleistungen nur subsidiär.

